



Robert–Jungk–Oberschule

Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe

Staatliche Europaschule Berlin Deutsch-Polnisch (SES)
Berlin, Charlottenburg-Wilmersdorf

Sächsische Str. 58, 10707 Berlin
Tel.: (030) 863 928 0 • Fax: (030) 863 928 299
robert-jungk-oberschule.de • schulleitung@r-j-o.de.de



An die Eltern und Lernbegleitungen
der Schüler:innen der Robert-Jungk-Oberschule
An die Mitglieder der Schulkonferenz

Berlin, am 29.03.22

Elternbrief Nr. 12

Testpflicht, Empfehlung zum Tragen einer Maske nach dem 31.3.22

Liebe Schüler:innen,
liebe Eltern,

heute erreicht mich die Nachricht über die Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen auf Grundlage Basisschutzmaßnahmen gemäß § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes. Insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Maske und das schulische Testen erfahren Änderungen. Das entsprechende Schreiben finden Sie auf den Seiten der Senatsverwaltung [„Briefe an Schulen“](#).

Testpflicht bleibt bestehen

weiterhin testen sich alle Schüler:innen unter Aufsicht an drei Tagen in der Schule. Alternativ kann auch ein qualifiziertes Testergebnis von einer zertifizierten Teststelle vorgezeigt werden, das einen Negativ-Befund bescheinigt. Diese Regelung gilt nun auch für alle, die als genesen, bzw. vollständig geimpft gelten oder eine Auffrischungsimpfung („Booster“) haben. Diese Regelungen gelten im wesentlichen auch für alle weiteren Personen, die in der Schule tätig sind.

Prüfungskandidat:innen sind am Tag Ihrer Prüfung von der Testpflicht ausgeschlossen, wir bieten aber immer vor Ort die Möglichkeit, sich selbst unter Aufsicht zu testen und empfehlen dies auch dringend. Prüfungstermine, die wegen eines schulischen Positiv-Befundes (oder ein qualifiziertes Testzertifikat mit Positivbefund) ausfallen, werden nachgeholt. Die betroffenen Schüler:innen gelten dann ohne weiteren Nachweis als entschuldigt.

schulische Tests als Testnachweis

Nach aktuellem Stand wird die Regelung beibehalten, dass Schüler:innen außerhalb von Ferienzeiten als getestet gelten. Während der Schulferien ist bei 3G-Veranstaltungen ein anderer Testnachweis nötig.

3G-Regel für schulexterne Personen

Weiterhin müssen schulexterne Personen einen Status geimpft, genesen, getestet (3G) nachweisen, wenn sie an schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Darunter fällt die Teilnahme an Gremiensitzungen, an Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

Wegfall der Maskenpflicht, Empfehlung zum Tragen einer Maske

Ab dem 1. April besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Die Senatsverwaltung empfiehlt, die Masken weiterhin im schulischen Kontext zu tragen. Ich möchte mich dieser Empfehlung unbedingt anschließen: nach unseren Beobachtungen haben wir trotz äußerst hoher Ansteckungszahlen in der Stadt moderate Entwicklungen an der Schule. Zur Zeit sind ca. 1% der Schüler:innenschaft aufgrund eines positiven Schnelltests in der Schule abwesend. Die Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung der vergangenen Monate sind, dass die meisten Ansteckungen im häuslichen Umfeld (z.B. über Geschwister) oder im Freizeitbereich (gemeinsames Spielen, Freund-



Robert–Jungk–Oberschule

Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe

Staatliche Europaschule Berlin Deutsch-Polnisch (SESB)
Berlin, Charlottenburg-Wilmersdorf

Sächsische Str. 58, 10707 Berlin
Tel.: (030) 863 928 0 • Fax: (030) 863 928 299
robert-jungk-oberschule.de • schulleitung@r-j-o.de.de



schaften) entstanden sind. Überall dort, wo konsequent die Masken getragen werden konnten (im Unterricht im Schulgebäude), war das Ansteckungsrisiko deutlich geringer. In Berlin bleibt z.B. die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in den öffentlichen Verkehrsmitteln bestehen. Auch wenn die Pflicht zum Tragen einer Maske in der Schule wegfällt, möchte ich alle an Schule Beteiligten ermuntern, dies auch weiterhin zu tun. Ich hoffe, dass wir so möglichst infektionsfrei in die Ostferien starten können.

Wegfall weiterer Regelungen, Einstufung nach Musterhygieneplan

Der Stufenplan tritt mit Ablauf des 31. März außer Kraft. Somit erfolgt keine Zuordnung der Schulen in die Stufen mehr. Es finden allerdings weiterhin regelmäßige Gespräche zwischen regionalen Schulaufsichten und den Gesundheitsämtern statt. Hier werden das aktuelle Infektionsgeschehen und eventuell notwendige Maßnahmen an den Schulen besprochen. Gesundheitsämter können weiterhin individuelle Maßnahmen beschließen.

Auch die 2. Schul-Hygiene-Verordnung an diesem Tage ersatzlos außer Kraft treten. Die schulische Testpflicht wird dann in der neuen landesweiten „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt sein.

In Anbetracht Ihrer Wirksamkeit erscheint der Wegfall mancher Regelungen nicht ganz schlüssig. Abstand wo möglich, regelmäßiges Händewaschen, Lüften (inzwischen auch teilweise mit Unterstützung von Luftfiltern), das Tragen der Maske und Einhalten der Niesetiquette sind Instrumente, die sich in der Vergangenheit als nützlich erwiesen haben. Vielleicht schaffen wir es gemeinsam, in der Schule weiterhin die Möglichkeiten des Infektionsschutzes sinnvoll zu nutzen.

Mit herzlichen Grüßen

B. Berger